

(Lesefassung)

**Schmutzwassergebührensatzung
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
vom 19.10.2005
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 29.11.2017
(veröffentlicht am 07.12.2017)**

Artikel 1

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), der §§ 3 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) sowie des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.06.2016, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner auf ihrer Sitzung am 29.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sondervereinbarungen
- § 4 Entsorgung des Schmutzwassers
- § 5 Schmutzwassergebühren
- § 6 Schmutzwassergrundgebühr
- § 7 Gebührenmaßstab
- § 8 Schmutzwassermengengebühr
- § 9 Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 10 Gebührenpflichtige
- § 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 12 Erhebungszeitraum
- § 13 Veranlagung und Fälligkeit
- § 14 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 15 Anzeigepflicht
- § 16 Datenverarbeitung
- § 17 Haftung
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Anordnungen für den Einzelfall
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Strausberg-Erkner, im folgenden WSE genannt, führt auf der Grundlage der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung die Entsorgung und Behandlung des Schmutzwasser mittels zentraler Anlagen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (zentrale Entsorgung) und die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen mittels dezentraler Anlagen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (dezentrale Entsorgung)durch. Für die Kleinkläranlagen gelten die Bestimmungen der Satzung entsprechend.

(2) Die zentrale und die dezentrale Anlage der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bilden jeweils eine öffentliche Einrichtung.

(3) Die Schmutzwasserentsorgung erstreckt sich auf die Mitgliedskommunen des WSE.

(4) Die Organisation einer geordneten Abfuhr bei der dezentralen Entsorgung bestimmt der WSE im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

(5) Der WSE kann die Schmutzwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers durch den WSE überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentliche zentrale bzw. dezentrale Schmutzwasseranlage besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Wassergesetzes des Landes Brandenburg, des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes und die kommunalen Satzungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und in seiner Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Dies sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wenn zum Zeitpunkt der Maßnahme das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Sie treten an die Stelle der Grundstückseigentümer. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

(3) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Sondervereinbarungen

Ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WSE durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

§ 4 Entsorgung des Schmutzwassers

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentralen und/oder dezentralen Anlagen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung gilt – der zentralen bzw. dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

(2) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer von dem vom WSE beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Entsorgungsunternehmen werden gesondert bekannt gegeben.

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat bei der dezentralen Entsorgung die Notwendigkeit der Abfuhr rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vorher, den von ihm ausgewählten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Kann die notwendige Abfuhr nicht erfolgen, ist der Bereitschaftsdienst des WSE unverzüglich zu unterrichten. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht. Bei Unterlassung einer Absage sind durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(4) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum des WSE über. Der WSE ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 5 Schmutzwassergebühren

Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen zentralen oder/und dezentralen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden für die Grundstücke/ Parzellen, die an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen sind, Gebühren in der Form erhoben, dass jeweils eine Schmutzwassergrundgebühr und/oder eine Zusatzgrundgebühr und für die Entsorgung eine Schmutzwassermengengebühr zu entrichten ist. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung bei der dezentralen Entsorgung liegt bereits vor, sobald das Schmutzwasser in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet wird. Gebührenbestandteil ist auch die vom Verband zu entrichtende Schmutzwasserabgabe.

§ 6 Schmutzwassergrundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken erhoben, sobald Schmutzwasser auf Dauer anfällt und die Grundstücke mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut sind

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nenndurchflussmenge, der Zählergröße und der Anzahl der auf dem Grundstück vom WSE eingebauten Wasserzähleranlage (Hauptzähler) des Trinkwasserhausanschlusses berechnet.

(3) Ist kein Hauptzähler eingebaut, dient als Berechnungsgrundlage die Zählergröße und Nenndurchflussmenge m³/h, die zur Deckung des Trinkwasserbedarfes aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich wäre. Dies gilt auch, wenn wegen der Löschwasservorhaltung ein größerer Zähler eingebaut wurde, als für die normale Trinkwasserversorgung notwendig ist.

(4) Die Grundgebühr beträgt je öffentlicher Einrichtung unter Beachtung der Nenndurchflussmenge und der Zählergröße:

Zählergröße alt (EWG)	Nenn- durch- fluss- menge m³/h	entspricht	Zählergröße neu (MID)	Dauer- durch- fluss- menge m³/h	Grundgebühr € pro Tag	Grundgebühr € pro Jahr
bis Qn 2,5	2,5		bis Q ₃ :4	4	0,13	47,45
Qn 6	6		Q ₃ :10	10	0,31	113,88
Qn 10	10		Q ₃ :16	16	0,52	189,80
Qn 15	15		Q ₃ :25	25	0,78	284,70
Qn 40	40		Q ₃ :63	63	2,08	759,20
Qn 60	60		Q ₃ :100	100	3,12	1.138,80
Qn 150	150		Q ₃ :250	250	7,80	2.847,00

(5) Die Grundgebühr gilt auch bei Erholungs- und Freizeitgrundstücken, Kleingartenanlagen und bei außerhalb von Kleingartenanlagen kleingärtnerisch genutzten Grundstücken, sobald Schmutzwasser anfällt.

(6) Bei Erholungs- und Freizeitgrundstücken, Kleingartenanlagen und außerhalb von Kleingartenanlagen kleingärtnerisch genutzten Grundstücken wird neben der Grundgebühr zusätzlich für jede Parzelle, die entsorgt wird, eine Zusatzgebühr in Höhe von € 5 pro Jahr für den Mehraufwand bei der Entsorgung und der Abrechnung erhoben. Für jede weitere Entsorgungsstelle, die sich auf einem Grundstück befindet, wird ebenfalls die Zusatzgebühr erhoben.

§ 7 Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassermengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten cbm erhoben. Zugeführte und abzusetzende Schmutzwassermengen sind durch Messeinrichtungen (Zusatzzähler) nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einbauen lassen kann. Die Zusatzzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt (Maßstab der Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) gelten:

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Zusatzzähler (sogenannter Gartenzähler) verbrauchten Wassermenge.
- b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge.
- c) das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Wasserzähler festgestellt wird.

(3) Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge infolge Fremdwassereinleitung die auf der Grundlage des Abs. 2 a - c ermittelten Wassermenge, ist die tatsächlich eingeleitete bzw. abgefahrene Gesamtmenge gebührenpflichtig.

(4) Die Wassermengen hat der Grundstückseigentümer dem WSE für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der WSE nicht selbst abliest. Wenn der WSE auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich die oder der Gebührenpflichtige.

(5) Die Wassermenge wird geschätzt, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.

Dabei ist bei Grundstücken mit hauptwohnsitzlich gemeldeten Einwohnern für Buchstabe a) und b) je Einwohner grundsätzlich ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von jährlich 30 m³ (entspricht dem Durchschnittsverbrauch der Einwohner des Verbandsgebietes) und für Buchstabe c) sowie bei Erholungs- und Freizeitgrundstücken, Kleingartenanlagen und außerhalb von Kleingartenanlagen kleingärtnerisch genutzten Grundstücken der Verbrauch des Vorjahres oder der Verbrauch vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen.

(6) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengemesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WSE unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

(7) Sofern einzelne Gebührenschuldner entsprechend der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom Verband zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 AbwAbgG, Verlust der Abgabenermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAbgG) haben die Gebührenschuldner die dem WSE entstehenden Mehraufwendungen in voller Höhe zu erstatten.

(8) Hat der Kunde die Notwendigkeit der Entleerung beim Entsorgungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 3 nicht rechtzeitig angezeigt und wird dadurch eine außerplanmäßige Entsorgung notwendig, ist neben der Schmutzwassermengengebühr für den zusätzlichen Aufwand eine Kostenerstattung in Höhe von 66,00 € zu entrichten. Gegenüber dem Kunden erfolgt die Abrechnung mit einem gesonderten Gebührenbescheid, der 1 Monat nach Bekanntgabe fällig wird.

§ 8 Schmutzwassermengengebühr

(1) Die Schmutzwassermengengebühr beträgt € 2,58 pro m³.

(2) Für die Entleerung, Abfuhr und Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der WSE eine Gebühr von € 2,58 pro m³, wenn eine Saugleitung mit Anschlussstutzen zum Entleeren der abflusslosen Sammelgrube direkt an der Grundstücksgrenze anliegt. Für die Verlegung der Saugleitung auf dem Grundstück ist die Richtlinie des WSE über den Einbau zu beachten.

(3) Ist keine Saugleitung mit Anschlussstutzen vorhanden und müssen deshalb Schläuche für die Entleerung ausgelegt werden, ist zu der Gebühr von € 2,58 pro m³ zusätzlich eine Gebühr von € 1,00 pro m Schlauchlänge zu zahlen. Die Schlauchlänge ergibt sich aus der Befahrbarkeit des Grundstücks. Berechnungsgrundlage ist die mit dem Kunden und dem Entsorgungsunternehmen gemeinsam protokollierte notwendige Schlauchlänge zwischen der Grundstücksgrenze und der Sammelgrube, zzgl. der Tiefe der Sammelgrube, bzw. beim Befahren des Grundstücks zwischen dem Ansaugstutzen des Entsorgungsfahrzeuges und der Sammelgrube, zzgl. der Tiefe der Sammelgrube.

(4) Beträgt die Abfuhrmenge einer Sammelgrube bei der Entsorgung weniger als 2 m³, so ist für den zusätzlichen Aufwand eine Mindermengengebühr in Höhe von € 11,00 je Abfuhr als Kostenerstattung zu zahlen.

(5) Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag (Z 1) erhoben.

(6) Voraussetzungen für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

(7) Der Zuschlag (Z) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessener BSB}_5 - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessener CSB} - 100}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,3. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

(8) Der Berechnung wird die BSB₅- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

(9) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen: – Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

(10) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB₅- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

(11) Sofern Leistungen der Schmutzwasserbeseitigung künftig der Umsatzsteuer unterworfen werden, ist den genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe hinzuzurechnen.

(12) Für Grundstücke, die gem. § 3 der Schmutzwasserbeitragsatzung des WSE (nachfolgend als SBS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für den Schmutzwasserbeitrag gem. § 1 Abs. 2 lit. a) SBS unterliegen und für die zum Stichtag kein Schmutzwasserbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 4 und 5 SBS an den WSE gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Schmutzwassermengengebühr nach Abs. 1 für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Schmutzwasserbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Beitragsbescheid durch den WSE nach Ablauf der Festsetzungsfrist wieder aufgehoben und der Schmutzwasserbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) erhoben.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt 0,30 €/m³.

Wurde der Schmutzwasserbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst teilweise entrichtet, wird der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der kassenwirksamen Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (bsplw. nach Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) einschl. der ersatzweisen Rückzahlung von Beitragsbeträgen aufgrund zivilrechtlicher oder von Haftungsvorschriften durch den WSE.

Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung anteilig im Verhältnis der Gesamtbeitragsforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Schmutzwasserbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 4 und 5 SBS) zum Zahlungsstand (d.h. zur Höhe der kassenwirksamen Teilzahlung) ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührensatzbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Schmutzwasserbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

- X Schmutzwasserbeitrag (Betrag in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 4 und 5 SBS, in €)
Y Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum jeweiligen Stichtag, in €)
Z Zuschlagsbetrag gem. Satz 5 (in €/m³)

aZ2 anteiliger Zuschlag (in €/m³)

$$aZ2 = \frac{(X-Y) \times Z}{X}$$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (aZ2) wird (je m³) auf den nächsten vollen Cent abgerundet.

§ 9 Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

(1) Kleinkläranlagen sammeln und reinigen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser. Das gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbracht. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat den nicht separierten Schlamm der Kleinkläranlage durch den WSE mindestens einmal jährlich entsorgen zu lassen, sofern nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird.

(2) Für eine Entleerung, Abfuhr und Beseitigung des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der WSE folgende Gebühren:

je Einsatz der Spezialtechnik pauschal	€ 33,00
Entleerung, Abfuhr und Beseitigung	€ 7,60 pro m ³
Zuschlag für Schlauchlängen > 15 m	€ 1,00 pro m.

Die Schlammmenge aus Kleinkläranlagen wird nach dem tatsächlichen Anfall bemessen und die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Gebührenpflichtige können beim Verband die Gebührenkalkulation einsehen.

§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 12 Erhebungszeitraum

Die Gebühr wird nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, deshalb gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch (Zeitraum von 12 Monaten) als Erhebungszeitraum. Die Verbrauchsablesung erfolgt per 30.09., 30.11. bzw. 31.12. des Jahres.

§ 13 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind sechs jährliche Vorausleistungen zu zahlen. Die Höhe der Vorausleistungen wird durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres einschließlich der zu erwartenden Zuschläge i.S.d. § 8 Abs. 5 und 12 festgesetzt. Bestand im Vorjahr keine Gebührenpflicht und/oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zu Grunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden ermittelt. Dabei ist bei hauptwohnsitzlich gemeldeten Einwohnern je Einwohner grundsätzlich ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von jährlich 30 m³ (entspricht dem Durchschnittsverbrauch der Einwohner des Verbandsgebietes) zugrunde zu legen.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorausleistung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem jährlichen durchschnittlichen personenbezogenen Wasserverbrauch gemäß Abs. 2 entspricht.

(4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Gebührenbescheid vorzunehmenden Endabrechnung gemäß § 12 werden zusammen mit der ersten Vorausleistung des folgenden Jahres am 15.11., 15.01. bzw. 15.02. des Jahres fällig.

Die Fälligkeit von 1 Monat gilt für Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 11 Satz 2). Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.

Die zweiten bis sechsten Vorausleistungen sind jeweils 2 Monate, 4 Monate, 6 Monate, 8 Monate und 10 Monate nach der Fälligkeit des Jahresabrechnungsbetrages fällig.

Für Wohnungsverwaltungen erhebt der Verband 12 Vorausleistungen pro Jahr, die jeweils zum 15. des Monats fällig sind.

(5) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Auskunft- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem Verband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 15 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem Verband sowohl vom bisherigen als auch künftigen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Verband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 17 Haftung

(1) Kann die Schmutzwasserentsorgung wegen höherer Gewalt, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der WSE unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.

(2) Der WSE haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

(3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem WSE für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 dem Verband nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich oder falsch anzeigt,
2. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
3. entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
4. entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
5. entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
6. entgegen § 15 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
7. entgegen § 15 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.04 (GVBl. I. S. 174) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 19

Anordnungen für den Einzelfall

Der WSE kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Artikel 2
§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Schmutzwassergebührensatzung in der Fassung der 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Strausberg, den 29.11.2017

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)